

**Kurztitel**

Spaltungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 304/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 12

**Inkrafttretensdatum**

03.01.2018

**Abkürzung**

SpaltG

**Index**

21/07 Sonstiges Handels- und Wertpapierrecht

**Text****Anmeldung**

§ 12. (1) Sämtliche Mitglieder des Vorstands der übertragenden Gesellschaft und sämtliche Mitglieder der Vorstände aller neuen Gesellschaften haben die Spaltung und die Errichtung der neuen Gesellschaften zur Eintragung bei dem Gericht am Sitz der übertragenden Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung sind so viele Ausfertigungen (einschließlich der Beilagen) anzuschließen, wie neue Gesellschaften entstehen.

(2) Weiters ist dem Gericht eine Erklärung des Vorstands der übertragenden Gesellschaft vorzulegen, daß eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Spaltungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung nicht erhoben oder zurückgezogen worden ist oder daß alle Anteilsinhaber durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben. Können diese Erklärungen nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen.

(3) Ist die übertragende Gesellschaft im Inland börsennotiert und führt die Spaltung zu einer Beendigung der Börsennotierung oder hat sie mit einer Beendigung der Börsennotierung vergleichbare Auswirkungen, so darf die Spaltung erst zur Eintragung angemeldet werden, nachdem unter Hinweis auf die geplante Spaltung innerhalb der letzten sechs Monate vor der Anmeldung oder unter Hinweis auf den gefassten Spaltungsbeschluss eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Ein solches Angebot ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn bei einer Spaltung zur Aufnahme für die zu gewährenden Beteiligungspapiere der übernehmenden Gesellschaft die Zulassung und der Handel an zumindest einem geregelten Markt in einem EWR-Vertragsstaat gewährleistet sind, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt mit § 38 Abs. 6 bis 8 BörseG 2018 gleichwertige Voraussetzungen gelten.

**Anmerkung**

ÜR: Art. XVII Abs. 11 EU-GesRÄG, BGBl. Nr. 304/1996  
EG/EU: Art. 1, BGBl. I Nr. 107/2017

**Zuletzt aktualisiert am**

20.12.2017

**Gesetzesnummer**

10003416

**Dokumentnummer**

NOR40195759